

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Diana Visp und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bildet eine Sektion des Kantonalen Walliser Jägerverbandes und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

### Art. 2 – Zweck

Zweck des Vereins:

- a. Förderung einer waidgerechten Jagdausübung aufgrund der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen
- b. Die Hege und Pflege im Interesse einer artenreichen heimischen Fauna
- c. Die Pflege der jagdlichen Kultur und des Brauchtums
- d. Die Pflege der Kontakte zu einer breiten Öffentlichkeit und der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- e. Die Zusammenarbeit mit Jagdvereinen, Verbänden und Behörden

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 – Eintritt

Dem Jagdverein „Diana Visp und Umgebung“ können alle natürlichen Personen auf Gesuch hin beitreten. Das Gesuch ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Aufnahme findet jeweils an der nächsten ordentlichen Generalversammlung statt.

### Art. 4 – Austritt

Der Vereinsaustritt muss schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist rechtsgültig unterzeichnet an den Präsidenten zu adressieren.

### Art. 5 – Ausschluss

Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag und mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerstwiegender Weise verletzt oder den Interessen der Diana wiederholt zuwiderhandelt. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt, verliert die Mitgliedschaft automatisch.

### Art. 6 – Pflichten und Ansprüche

Mit dem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die rechtsverbindlichen Statuten anzuerkennen.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### Art. 7 – Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich in Angelegenheiten des Vereins in hohem Masse Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den in den Statuten festgelegten Vereinsbeiträgen befreit.

### Art. 8 – Freimitglieder

Mitglieder, die das 65. Altersjahr erfüllt haben und seit mindestens 20 Jahren dem Verein angehören, gelten als Freimitglieder.

Freimitglieder sind von den in den Statuten festgelegten Vereinsbeiträgen befreit.

Mitglieder mit Anrecht auf Freimitgliedschaft haben dies dem Vorstand zu melden.

### **III. Beiträge**

#### **Art. 9 – Eintrittsbeitrag**

Durch die Vereinsaufnahme ist jedes Neumitglied verpflichtet, eine von der Generalversammlung festgelegte einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

#### **Art. 10 – Vereinsbeitrag**

Unter Vorbehalt der in den Statuten festgelegten Ausnahmen hat jedes Vereinsmitglied einen Vereinsbeitrag zu leisten.

Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

#### **Art. 11 – Verbandsbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied, das im laufenden Vereinsjahr ein Jagdpatent löst, ist verpflichtet, die jährlich anfallenden Verbandsbeiträge zu entrichten.

Die Erhebung der Verbandsbeiträge erfolgt gleichzeitig mit dem Vereinsbeitrag.

#### **Art. 12 – Weitere Mittelbeschaffung**

Weitere Mittel zugunsten des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 13 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren
- d. Delegierte

#### **a. Generalversammlung**

#### **Art. 14 – Organisation**

Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand, den Mitgliedern, den Delegierten und den Rechnungsrevisoren zusammen.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten, geleitet.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Vereinsjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktandenliste, einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies für notwendig erachtet oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder und zwar mit Angabe der Traktanden.

#### **Art. 15 – Befugnisse**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Traktanden
2. Abnahme der Jahresrechnung, des Protokolls und des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten, der Rechnungsrevisoren, der Delegierten, des Fähnrichs und der Stimmenzähler
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Abändern der Vereinsstatuten

8. Festlegung des Jahresbeitrags
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge

## Art. 16 – Beschlüsse

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die von der Generalversammlung genehmigte Traktandenliste gefasst werden.

Jedes Vereinsmitglied sowie der Vorstand als Organ hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Anträge, welche spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingehen, werden an der Generalversammlung ebenfalls behandelt und darüber abgestimmt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Mitglieder des Vereins haben je ein Stimmrecht. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für eine Statutenrevision ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern die Statutenrevision auf der Traktandenliste der Generalversammlung steht.

### **b. Vorstand**

## Art. 17 – Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand wird alle 5 Jahre durch die Generalversammlung neu gewählt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine auf es gefallene Wahl für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. Der Vorstand ist wiederwählbar.

Derselbe besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, ist verantwortlich für die Einberufung der Generalversammlung und leitet diese. Er sorgt zudem dafür, dass sämtliche berechtigten Delegiertenstimmen an den Delegiertenversammlungen vertreten sind. Dazu ist er befugt, Ersatzdelegierte zu ernennen.

Der Aktuar führt das Protokoll des Vorstandes und der Generalversammlung und hat die Korrespondenzen zu erledigen.

Der Kassier führt ein Verzeichnis der Mitglieder und hat für den Einzug der Jahresbeiträge zu sorgen.

### **c. Rechnungsrevisoren**

## Art. 18 – Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung für 5 Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung zu erstatten.

### **d. Delegierte**

## Art. 19 – Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen als Delegierte gesetzt. Durch die Generalversammlung werden nur die Delegierten ausserhalb des Vorstandes gewählt.

Die Delegierten sind wiederwählbar.

Die Delegierten vertreten den Verein bei den entsprechenden Verbänden mit einer einheitlichen Stimme, insofern dies nicht direkt durch den Vorstand wahrgenommen wird.

## V. Fährnrich

### Art. 20 – Wahl und Aufgaben

Der Fährnrich wird von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Der Fährnrich ist besorgt, dass die Standarte an der Beerdigung eines Vereinsmitglieds getragen wird und der Verein bei offiziellen Anlässen entsprechend vertreten ist.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 21 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von einer zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### Art. 22 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

### Art. 23 – Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung ist nur möglich, wenn sie auf der Traktandenliste der Generalversammlung steht und zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung muss das gesamte Vermögen einer neuen Organisation zufließen, welche die Ziele des aufgelösten Vereins anstrebt.

### Art. 24 – Inkrafttreten

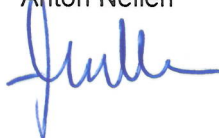
Das Inkrafttreten dieser Statuten wird von der ordentlichen Generalversammlung vom 20. November 2011 in Grächen festgesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Grächen, 20. November 2011

## Diana Visp und Umgebung

Der Präsident

Anton Nellen



Der Aktuar

Reinhard Vomsattel



## Oberwalliser Jägerverband

Der Vorstand des Oberwalliser Jägerverbandes hat an seiner Sitzung vom 12. März 2012 die neuen Statuten der Diana Visp und Umgebung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Präsident

Daniel F. Lauber

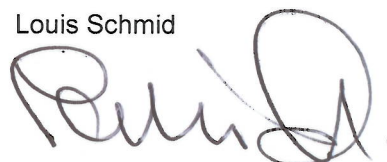
Der Aktuar

Anton Nellen



Der Kassier

Louis Schmid

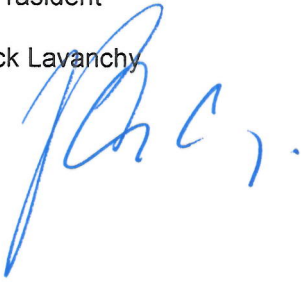


## Kantonaler Walliser Jägerverband

Die vorliegenden Statuten der Diana Visp und Umgebung wurden vom Vorstand des Walliser Kantonalen Jägerverbandes an seiner Sitzung vom 26.März 2012 geprüft und genehmigt.

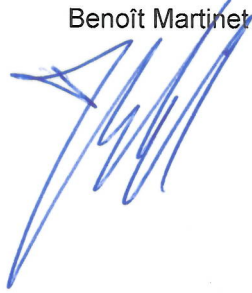
Der Präsident

Patrick Lavanchy



Der Aktuar

Benoît Martinet



Der Kassier

Michel Cretton

